

Anlage 4
zur Verordnung der Oö. Landesregierung,
mit der nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung des Oö. Jagdgesetzes 2024 erlassen werden
(Oö. Jagdverordnung 2024 - Oö. JVO 2024)

Muster
Jagdgastkarte

**JAGD-
GASTKARTE**  OÖ. Landesjagdverband

lautend auf die/den Jagdausübungsberechtigte/n

.....
(Vorname, Nachname)


.....
(Anschrift)

Gültig in Oberösterreich während der
Jagdperiode 20 bis 20 für einen Zeitraum von
vier Wochen ab Ausfolgung an den Jagdgast.

Ausstellende Behörde:

.....

am ZL



.....
Unterschrift

Jagdgastkarten können ausgestellt werden

1. an Personen, die bereits in einem anderen Bundesland eine nach den dort geltenden Bestimmungen gültige Jagdkarte besitzen,
2. an Personen, die im Besitz einer gültigen jagdlichen Legitimation eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind sowie
3. an Personen, die im Besitz einer – erforderlichenfalls in beglaubigter Form übersetzten – gültigen jagdlichen Legitimation eines anderen als in Z 2 angeführten Staates sind.

Von dem bzw. der **Jagdausübungsberechtigten** vor Aushändigung vollständig und in dauerhafter Schrift auszufüllen!

—————→

2

.....
(Vorname, Nachname des Jagdgastes)

.....
(Anschrift)

.....

.....
(Tag der Aushändigung)

.....
(Unterschrift des / der Jagdausübungsberechtigten)

.....
(Unterschrift des Jagdgastes)

3

www.oeljv.at



Gebühr entrichtet

Das Jagdjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

Wer als Jagdgast die Jagd ausübt, hat die **Jagdgastkarte mit sich zu führen** und den **Jagdschutzorganen** sowie den **Jagdausübungsberechtigten** auf Verlangen **vorzuweisen**.

Die von der Landesregierung verordneten Schonzeiten sind zu berücksichtigen.
Der aktuelle Stand ist auf der Webseite des OÖ. Landesjagdverbandes ersichtlich: www.oeljv.at

4